

## Gesetzesantrag

des Landes Hessen

### Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Schlachtens von Hunden und Katzen

#### A. Zielsetzung

Es ist ethisch nicht länger vertretbar, Hunde und Katzen, die durch ihre enge häusliche Gemeinschaft mit dem Menschen eine besondere Stellung einnehmen, als Schlachttiere anzusehen, die zum menschlichen Verzehr oder zur Gewinnung von Tierfutter getötet werden können. Auch das Töten dieser Tiere zum Zwecke der Fell- oder Fettgewinnung für vorgeblich medizinische Anwendungen ist verwerflich.

#### B. Lösung

Das Schlachten bzw. Töten von Hunden und Katzen zum Zwecke der Fleisch-, Fell- oder Fettgewinnung wird mit Bußgeldbewehrung untersagt.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Keine.

24.04.85

A - G - R

**Gesetzesantrag**

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Schlachtens  
von Hunden und Katzen

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 23. April 1985

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Lothar Späth

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat  
den beigefügten

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des  
Schlachtens von Hunden und Katzen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Bundestag  
nach Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäfts-  
ordnung den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



05.07.85

**Beschluß**  
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Schlachtens  
von Hunden und Katzen  
- Gesetzesantrag des Landes Hessen -

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Schlachtens von Hunden  
und Katzen

---

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Es ist verboten, Hunde oder Katzen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch, Fellen oder Fetten zu schlachten oder auf andere Weise zu töten.

§ 2

Wer Hunde oder Katzen entgegen § 1 schlachtet oder auf andere Weise tötet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

§ 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Einhufer, Kaninchen und Hunde," durch die Worte "Einhufer und Kaninchen," ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "und Hunde" gestrichen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Begründung

Nach geltendem Recht können Hunde und Katzen zum menschlichen Verzehr und zur Gewinnung von Tierfutter, Fellen und Fetten geschlachtet werden.

Hunde und Katzen nehmen eine besondere Stellung unter den Haustieren ein. Aus ethischen Gründen ist es daher nicht mehr hinnehmbar, daß Hunde und Katzen zu wirtschaftlichen Zwecken getötet werden. Auch weite Kreise der Bevölkerung, Tierschutzorganisationen und Tierärzte fordern, das Schlachten von Hunden und Katzen zu verbieten.

Dieses Verbot ist auch insoweit notwendig, als von Hunden und Katzen Fette und Felle gewonnen werden sollen, um sie als "Heilmittel" bei Tuberkulose und rheumatischen Erkrankungen anzuwenden. Denn nach den Erkenntnissen der herkömmlichen medizinischen Wissenschaft sind diese Mittel untauglich.

Im Jahre 1963 ist ein Gesetzentwurf der Bundesregierung mit vergleichbarer Zielsetzung gescheitert, weil das Verbot, Hunde und Katzen zu schlachten, nicht umfassend genug erschien. Der vorliegende Gesetzentwurf verbietet demgegenüber das Schlachten und das dem Schlachten vergleichbare Töten von Hunden und Katzen umfassend.

Unter Schlachten ist das Töten unter Blutentziehung zu verstehen. Der Gesetzentwurf verbietet darüber hinaus, Hunde und Katzen zu den angegebenen Zwecken ohne Blutentziehung zu töten.

Dem Verordnungsgeber soll vorbehalten bleiben, die einschlägigen Regelungen über Hunde und Katzen in den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz zu ändern.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.